

Hinweise zur Abrechnung von Freihaltegeld für stationäre und teilstationäre Einrichtungen nach SGB VIII

Gemäß der Vereinbarungen nach §§ 78 a ff SGB VIII finden für das Freihaltegeld die Festlegungen des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII Anwendung.

Danach wird das Freihaltegeld für

Urlaub bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr,
Krankenhausbehandlung, Kur oder Rehabilitationsmaßnahme bis zu 30 Tagen,
unerlaubtes Entfernen bis zu 5 Tagen

und darüber hinaus nur nach vorheriger Zustimmung des Jugendamtes gezahlt.

Bei der Rechnungslegung sind die Tage für das Freihaltegeld mit den Gründen

Urlaub
Krankheit/Kur/Rehabilitation
unerlaubtes Entfernen bzw. Fehlen

einzeln gesondert aufzuführen.

In der Hilfeplanung werden ab Juni 2011 grundsätzlich die Urlaubstage aufgenommen und gelten somit als vorherige Zustimmung. Das aktuelle Formblatt für den Hilfeplan mit dieser Ergänzung finden Sie auf unserer Homepage unter: Verwaltung, Fachbereich Jugend, Qualitätsmanagement Jugendhilfe, Informationen für die Träger.

Darüber hinausgehende Urlaubstage müssen gesondert mit dem zuständigen ASD-Mitarbeiter abgestimmt werden.

Für teilstationäre Hilfen, bei denen die Eltern das Kind zusätzlich unabhängig von Hilfeplan und Krankheit entschuldigen, ist dies ebenfalls gesondert in der Rechnung auszuweisen und dem zuständigen ASD-Mitarbeiter spätestens ab dem 6. Tag im Monat zu melden.